

# **Satzung**

## **über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Offenbach**

Auf Grundlage des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der Fassung des Gesetzes vom 28.05.2018, der §§ 23 ff. und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, 2023), des § 29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), in der Fassung vom 23.05.2013 und des § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 30.04.2018 (GVBl. H 13614, S.60) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 31.10.2018 die Änderung der Satzung vom 11.12.2013 beschlossen.

### **Präambel**

Der Landkreis Offenbach erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Kindertagespflegepersonen geregelt.

### **§ 1**

#### **Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- Die Vermittlungsstellen im Kreis Offenbach kooperieren mit der zuständigen Fachstelle des Kreises Offenbach. Der Kreis Offenbach überträgt in Abstimmung Aufgaben an die im Kreis Offenbach tätigen Vermittlungsstellen.

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In den für Kinder bestimmten Räumen darf nicht geraucht werden.

- (2) Geeignet sind Personen, die
- a. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben und die inhaltlich und dem zeitlichen Umfang nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit 160 Unterrichtseinheiten entsprechen;
  - b. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
  - c. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 32a Abs. 3 HKJGB.

- (3) Bei der Genehmigung der Anzahl der Plätze kann in fachlich begründeten Einzelfällen die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Findet die Betreuung des Kindes bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Kreises Offenbach statt, so findet die Satzung des Kreises Offenbach in all seinen Bestandteilen Anwendung.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Landkreis Offenbach gewährt nach Maßgabe seiner örtlichen Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind.
- (2) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung einer bedarfsgerechten Betreuung.
- (3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Der bedarfsunabhängige Anspruch wird bis zu 30 Stunden in der Woche gewährt. Eine Förderung von mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf.
- (4) Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf die Förderung der Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII) bis sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Gefördert werden Betreuungsverhältnisse, die einen Betreuungsumfang von 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden im schriftlichen Antrag, der an den Kreis Offenbach zu stellen ist, festgehalten.
- (6) Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Eine Negativbescheinigung der Wohnortkommune ist vorzulegen.
- (7) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Monat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz muss als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder lt. Pflegeerlaubnis berechnet werden.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die vom Landkreis Offenbach geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag beim Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Förderbedarf, Betreuungsbeginn, voraussichtliches Betreuungsende und Betreuungsumfang enthalten sowie die Tagespflegeperson benennen. Bei individuellem Förderbedarf müssen die erforderlichen Nachweise beigelegt sein. Ferner muss im Antrag der Hauptwohnsitz des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten angegeben sein.
- (2) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, den zeitlichen Umfang, die Dauer und die Kostenbeiträge entscheidet der Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach durch schriftliche Bescheide an die Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Betreuungsumfang kann mit Nachweis von Arbeits- bzw. Ausbildungszeit gewählt werden:
  - a. Der Betreuungsumfang von 31 – 35 Stunden kann mit Nachweis von mindestens 25 Stunden Arbeits- bzw. Ausbildungszeit;
  - b. der Betreuungsumfang von 36 – 40 Stunden kann mit Nachweis von mindestens 30 Stunden Arbeits- bzw. Ausbildungszeit;
  - c. der Betreuungsumfang von 41 – 45 Stunden kann mit Nachweis von mindestens 35 Stunden Arbeits- bzw. Ausbildungszeit;
  - d. der Betreuungsumfang bis 46 – 50 Stunden kann mit Nachweis ab 40 Stunden Arbeits- und Ausbildungszeit in Anspruch genommen werden.

Bei zwei Personensorgeberechtigten im Haushalt des Kindes wird ggf. jeweils die kürzere Arbeits- bzw. Ausbildungszeit von beiden zur Grundlage genommen.

Ein jeweils darüber hinaus gehender Betreuungsumfang muss mit entsprechenden Nachweisen belegt werden, jedoch höchstens (nach § 2 Abs. 5) bis zu 50 Stunden.

- (4) Von der Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, ist ein schriftlicher Antrag beim Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu stellen. Diesem sind beizufügen: ein aktueller Belegungsplan über alle derzeit bestehenden Pflegeverhältnisse incl. ggf. bestehender privat finanzierter Pflegeverhältnisse und Pflegeverhältnisse mit Kindern, deren Wohnort außerhalb des Kreises Offenbach liegt.
- (5) Die Tagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 4 und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 4 der Satzung.
- (6) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsumfang (§ 3 Abs. 3 ist dabei zu beachten), der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt. Diese sind dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach im Antrag auf Förderung anzugeben.

## **§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

- (1) Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhalten Kindertagespflegepersonen, die die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII - näher bestimmt nach Anlage 1-
  - a. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
  - b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
  - c. zusätzlich zu dem in b. genannten Betrag für jedes Kind einen Zuschlag zur Anerkennung der Förderleistung, wenn die Tagespflegeperson nachweislich an einer vom Land Hessen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassenen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat, sofern diese einen Umfang von mindestens drei Tagen(24 Unterrichtseinheiten) hatte und diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
  - d. die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB.

Die laufende Geldleistung beginnt mit Vorliegen und Nachweis der in den §§ 2 und 3 dieser Satzung genannten Voraussetzungen, wenn die laufende Geldleistungen bis zum Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

Bei späterer Antragstellung beginnt die Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Tagespflegeperson eingeht.

- (2) Sofern die Eingewöhnung zwischen dem 1. und 15. eines Monats beginnt, wird für den gesamten Monat die laufende Geldleistung gewährt, beginnt die Betreuung ab dem 16. eines Monats wird ein halber Monat gewährt.
- (3) Sofern die Betreuung nach der Eingewöhnungszeit abweichend vom vereinbarten

Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, wird die laufende Geldleistung maximal bis zum Ende des Folgemonats gezahlt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht. Wird der Platz anderweitig besetzt, endet die Zahlung mit der Neubesetzung des Platzes.

- (4) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung inkl. der Landesförderung und ggf. BEP Qualitätspauschale wird nach den in Anlage 1 festgesetzten Sätzen gewährt. Die laufende Geldleistung wird der Tagespflegeperson monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Aufgrund von § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden der Kindertagespflegeperson hinsichtlich der im Rahmen dieser Satzung bewilligten Leistungen auf Nachweis folgende Kosten erstattet:
- Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu 100 %
  - Mindestbeiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %
  - Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %

Außerdem werden der Kindertagespflegeperson gewährt

- Beiträge in Höhe von maximal 80 € pro Monat zu einer Krankentagesgeldversicherung, davon 50 %

Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50%, maximal jedoch 50% des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung erstattet werden.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Kindertagespflegeperson gewährt.

Die Kindertagespflegeperson ist zur ordnungsgemäßen Versteuerung der laufenden Geldleistung sowie zur Abgabe der Sozialversicherungsleistungen selbst verpflichtet.

- (6) Während der Eingewöhnungszeit wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 1 für die Dauer von bis zu vier Wochen entsprechend der nach der Eingewöhnungszeit förderungsfähigen Betreuungszeit gezahlt und als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder berechnet.
- (7) Ab Beginn von Mutterschutz wird die laufende Geldleistung in dem bestehenden Betreuungsumfang für max. 3 Monate weitergewährt. Danach reduziert sich die Zeit auf maximal 30 Stunden Betreuungszeit.
- (8) Die Anerkennung mittelbarer pädagogischer Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche, Verwaltung, Waschen, Putzen, Einkaufen u.a.) ist mit der laufenden Geldleistung abgegolten.

- (9) Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sind die Fahrtkosten zur Wohnung der Eltern durch die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 1 nicht abgegolten. Sie sind ggf. von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Hierbei wird zur Orientierung auf die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes verwiesen.

## **§ 5**

### **Erhöhte und verminderte Geldleistungen**

- (1) Der Betrag für die Förderleistung nach § 4 Abs. 1 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr erbracht wird.
- (2) Der Betrag für die Förderleistung nach § 4 Abs. 1 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird.
- (3) Wird Kindertagespflege beruflich bedingt über Nacht erforderlich, z.B. bei Schichtarbeit der Eltern, wird für die Nachtzeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr ein Drittel dieser Zeit als Betreuungszeit berücksichtigt, d.h. die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr wird maximal mit 3 Stunden berechnet. Dies gilt sowohl für die Begrenzung der Tagespflege auf 50 Stunden (siehe § 2 Abs. 5), für die Berechnung der Geldleistung für die Tagespflegeperson sowie für den Elternbeitrag.

## **§ 6**

### **Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Mitteilungspflichten**

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 1 wird während der Urlaubszeit oder bei Krankheit der Tagespflegeperson weiter gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. Mehrere der genannten Unterbrechungszeiträume im Kalenderjahr werden zusammengerechnet. Diese sind schriftlich beim Kreis Offenbach innerhalb von 5 Tagen zu melden.
- (2) Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 1 anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.
- (3) Grundsätzlich ist die Urlaubs- und Fortbildungsplanung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern abzustimmen. Ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme desurlaubes nicht möglich, sind die Eltern verpflichtet, zunächst eine innerfamiliäre (kostenlose) Vertretungsregelung zu organisieren. Kann das nicht erreicht werden, wird eine Tagespflegeperson als Urlaubsvertretung durch den Fachdienst Jugend und Familie finanziert. Damit entfällt (nach max. 30 Tagen, siehe § 6 Abs. 1) die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 1 für die zu vertretende Tagespflegeperson. Ein zusätzlicher Kostenbeitrag wird hierfür nicht erhoben.
- (4) Die laufende Geldleistung wird während der Abwesenheit eines Kindes weitergezahlt, höchstens jedoch für bis zu insgesamt 30 gemeldete Fehltage pro Kind im Kalenderjahr. Mehrere Unterbrechungszeiträume im Kalenderjahr werden zusammengerechnet.

Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der Mitteilungspflicht (siehe Abs. 6).

- (5) Beginnt die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres werden die Anzahl der Fehltage pro Kind in Abs. 4 (30 Tage) anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Tage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.
- (6) Jede Abwesenheit von einzelnen Tagespflegekindern durch Urlaub oder Krankheit oder sonstige Gründe sowie Abmeldungen müssen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich beim Kreis Offenbach erfolgen und die Unterbrechungstage bzw. den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen. Die Abmeldungen oder Abwesenheitsmeldungen sind von der Kindertagespflegeperson und einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Bei Versäumnis der Mitteilungspflicht wird der Kostenbeitrag bzw. das Essensgeld nicht rückwirkend erstattet und die laufende Geldleistung zurückgefordert.
- (7) Der Tagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage als Schließtage pro Jahr gewährt, an denen die laufende Geldleistung weiter gezahlt und der Elternbeitrag fällig wird.

## **§ 7**

### **Kostenbeitrag – Höhe des Kostenbeitrags**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Die Kosten werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 15. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson mit Ausnahme der in § 4 Abs. 9 genannten Kosten ausgeschlossen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 1 – 3 zu entrichten. Das gilt auch für Zeiten, in denen die laufende Geldleistung nach § 6 Abs. 1 – 6 weiter gewährt wird. Die Höhe des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege pro Kind richtet sich nach den in Anlage 1 festgelegten Sätzen. Der Kostenbeitrag ist pro Kind in der Kindertagespflege zu entrichten, er ist abhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in einer Familie, für die Betreuungskosten anfallen.
- (5) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung kostenbeitragspflichtig besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig kostenbeitragspflichtig betreut wird, um 50%.

## **§ 8**

### **Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages**

- (1) Kostenbeiträge für die jeweils zuletzt gebuchte Betreuungszeit werden nicht erhoben für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben soweit diese bei Inanspruchnahme einer in öffentlich rechtlicher Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätte durch eine generelle gesetzliche oder kommunale Regelung der Wohnsitzgemeinde ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen von Elternbeiträgen ganz oder zum Teil freigestellt wären und nachweislich noch kein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung steht. Die Wohnortkommune wird vom Fachdienst Jugend und Familie hierüber in Kenntnis gesetzt. Ausgenommen hiervon ist die ergänzende Kindertagespflege nach § 2 Abs. 4.
- (2) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII **auf Antrag** des/der Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Für die Verpflegung ist jedoch ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Betreuungstag zu entrichten.
- (3) Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält/erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 9**

### **Pflichten des/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson (KTPP)**

- (1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Kreis Offenbach, siehe § 6 ist einzuhalten.
- (2) Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Beratungen zu Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergibt/übergeben der/die Erziehungsberechtigte(n) Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die/der Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die/der Personensorgeberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Tagespflegestelle zusammen.



## **§ 10 Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigten.
- (2) Gestatten/t die/der Erziehungsberechtigte/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt (bei ergänzender Tagespflege von Kindern im Schulkind Alter), so haben/hat sie/er eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlassen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson weist dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Offenbach eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege nach.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2019 begonnen haben. In diesen Fällen ist auf besonderen Antrag hin die Satzung in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung mit Beginn des Monats anzuwenden, in dem der Antrag beim Kreis Offenbach eingeht. Der Antrag kann nicht auf die Anwendung einzelner Regelungen der Satzung beschränkt werden.

Dietzenbach, den 31.10.2018

Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuss

Oliver Quilling  
Landrat

Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter

**Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern ohne Essensgeld ab 1.1.2019**

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
von 0 bis 9,9 Std	<b>72</b>
von 10 bis 14,9 Std	<b>109</b>
von 15 bis 19,9 Std	<b>145</b>
von 20 bis 24,9 Std	<b>181</b>
von 25 bis 29,9 Std	<b>217</b>
von 30 bis 34,9 Std	<b>253</b>
von 35 bis 39,9 Std	<b>290</b>
von 40 bis 44,9 Std	<b>326</b>
von 45 bis 50 Std	<b>362</b>

Zusätzlich kann bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auf Antrag ein Essensgeld von 70 Euro pro Monat erhoben werden. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche wird das Essensgeld anteilig berechnet.

**Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern ohne Essensgeld ab 1.1.2021**

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
von 0 bis 9,9 Std	<b>74</b>
von 10 bis 14,9 Std	<b>111</b>
von 15 bis 19,9 Std	<b>148</b>
von 20 bis 24,9 Std	<b>185</b>
von 25 bis 29,9 Std	<b>221</b>
von 30 bis 34,9 Std	<b>258</b>
von 35 bis 39,9 Std	<b>295</b>
von 40 bis 44,9 Std	<b>332</b>
von 45 bis 50 Std	<b>369</b>

Zusätzlich kann bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auf Antrag ein Essensgeld von 70 Euro pro Monat erhoben werden. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche wird das Essensgeld anteilig berechnet.

**Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern ohne Essensgeld ab 1.1.2023**

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
von 0 bis 9,9 Std	<b>75</b>
von 10 bis 14,9 Std	<b>113</b>
von 15 bis 19,9 Std	<b>151</b>
von 20 bis 24,9 Std	<b>188</b>
von 25 bis 29,9 Std	<b>226</b>
von 30 bis 34,9 Std	<b>264</b>
von 35 bis 39,9 Std	<b>301</b>
von 40 bis 44,9 Std	<b>339</b>
von 45 bis 50 Std	<b>376,50</b>

Zusätzlich kann bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auf Antrag ein Essensgeld von 72 Euro pro Monat erhoben werden. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche wird das Essensgeld anteilig berechnet.

## Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern ohne Essensgeld ab 1.1.2025

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag
von 0 bis 9,9 Std	<b>77</b>
von 10 bis 14,9 Std	<b>115</b>
von 15 bis 19,9 Std	<b>154</b>
von 20 bis 24,9 Std	<b>192</b>
von 25 bis 29,9 Std	<b>230</b>
von 30 bis 34,9 Std	<b>269</b>
von 35 bis 39,9 Std	<b>307</b>
von 40 bis 44,9 Std	<b>346</b>
von 45 bis 50 Std	<b>384</b>

Zusätzlich kann bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auf Antrag ein Essensgeld von 72 Euro pro Monat erhoben werden. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche wird das Essensgeld anteilig berechnet.

## Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen pro Monat

Grundlage:

3,55 € für die Förderleistung und für den Sachaufwand 1,45 €: insgesamt **5,00 Euro**

Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson plus 0,15 € pro nachgewiesene Betreuungsstunde und betreutem Kind, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt: insgesamt **5,15 Euro**.

**BEP-Qualitätspauschale** nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c.

Wöchentliche Betreuungszeit	Laufende Geldleistung KTP	Laufende Geldleistung KTP BEP	KTP In den Räumen der Eltern pro Kind	KTP In den Räumen der Eltern pro Kind BEP
Pro Stunde:	<b>5,00 €</b>	<b>5,15 €</b>	<b>3,55 €</b>	<b>3,70 €</b>

Zusätzlich kann bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auf Antrag ein Essensgeld von 70 Euro pro Monat erhoben werden. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche wird das Essensgeld anteilig berechnet.

Ab 1.1.2023:

Zusätzlich kann bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson auf Antrag ein Essensgeld von 72 Euro pro Monat erhoben werden. Bei weniger als 5 Betreuungstagen pro Woche wird das Essensgeld anteilig berechnet.